



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 10. Oktober 2022

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Verordnungsfähigkeit von Stimulantien für Erwachsene

Stimulantien können ab sofort Erwachsenen mit ADS/ADHS auch jenseits des vollendeten 21. Lebensjahres bei Fortführung einer bereits aufgenommenen Behandlung in therapeutisch begründeten Fällen durch Spezialistinnen bzw. Spezialisten für Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen verordnet werden.

### Hintergrund

Der Bewertungsausschuss hat mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 eine Änderung des EBM bezüglich der Nummer 14 (Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie) in Nr. 6 der Präambel 14.1 EBM beschlossen. Durch den Beschluss wird in begründeten Fällen die Berechnung von Leistungen bei Versicherten jenseits des vollendeten 21. Lebensjahres ermöglicht, sofern es sich um eine Fortführung einer bereits zuvor aufgenommenen Behandlung handelt.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinsame Bundesausschuss eine Anpassung von Anlage III Nummer 44 der Arzneimittel-Richtlinie beschlossen: Die Altersbeschränkung für Verordnungen von Stimulantien bei Erwachsenen mit ADS/ADHS durch Spezialisten für Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen wird aufgehoben. Stimulantien können damit auch jenseits des vollendeten 21. Lebensjahres bei Fortführung einer bereits zuvor aufgenommenen Behandlung in therapeutisch begründeten Fällen durch diese verordnet werden.

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungszentrum unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungszentrum/> einen Rückrufwunsch.